

Tarifrecht

Der Tarifvertrag regelt die Pflichten und Rechte der Tarifvertragsparteien und trifft Regelungen, insbesondere über den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung der erfassten Arbeitsverhältnisse. Er kann von einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband bzw. einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossen werden. Rechtsgrundlage für das Tarifrecht ist das Tarifvertragsgesetz (TVG).

■ Wann besteht Tarifbindung?

Sie sind **Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat**, oder Sie haben den Tarifvertrag selbst abgeschlossen (sog. Firmen- oder Haustarifvertrag) und der Arbeitnehmer ist Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft.

oder

Sie haben einen Tarifvertrag durch **einzelvertragliche Bezugnahme** zum Gegenstand eines Arbeitsvertrags gemacht

oder

der Tarifvertrag wurde durch das Bundesarbeitsministerium für **allgemein verbindlich erklärt**.

Achtung: Nachwirkung der außer Kraft getretenen Tarifverträge

Auch wenn die Laufzeit eines Tarifvertrags abgelaufen ist, wirken dessen Rechtsnormen solange weiter fort, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt werden (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 TVG). Diese Nachwirkung tritt auch dann ein, wenn die Tarifbindung infolge eines Verbandsaustritts weggefallen ist oder die Allgemeinverbindlichkeit endet. Sofern eine Nachwirkung nicht bereits durch den Tarifvertrag selbst oder die Allgemeinverbindlicherklärung eine Betriebsvereinbarung oder eine Einzelabrede eine „andere Abmachung“ im Sinne des Gesetzes sein. Bis dahin aber gelten für Arbeitsverhältnisse, die noch vor Ablauf des Tarifvertrages begründet worden sind, die Rechtsnormen des abgelaufenen Tarifvertrages weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Die Nachwirkung bzw. Fortgeltung der Rechtsnormen des abgelaufenen Tarifvertrages erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Tarifvertrages beginnt.

Hinweis: Nach § 8 Tarifvertragsgesetz sind die **tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichtet**, die für ihren Betrieb maßgebenden **Tarifverträge** an geeigneter Stelle im Betrieb **auszulegen**. Diese Verpflichtung haben auch Arbeitgeber, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist (§ 9 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes).

■ Wo erfahren Sie mehr über den Inhalt von Tarifverträgen?

1. Soweit ein Tarifvertrag Anwendung findet, weil Sie und ihr Arbeitnehmer tarifgebunden sind, können Sie sich wegen näherer Informationen zum Inhalt eines Tarifvertrags an Ihren Arbeitgeberverband wenden. Dieser ist auch Tarifvertragspartei.
2. Findet ein Tarifvertrag Anwendung, weil er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, können Sie sich ebenfalls an den tarifvertragsschließenden Verband wenden. Dieser ist gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) verpflichtet, Ihnen eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (das sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) zu überlassen.
3. Auf der Internetseite der Hans Böckler Stiftung finden Sie aktuelle Tarifinformationen, Hinweise zu Durchschnittslöhnen und -gehältern sowie Tariflinks zu verschiedenen Branchen. Die Internetadresse lautet: <http://www.tarifvertrag.de> oder <http://www.boeckler.de>
4. Das Tarifregister in Sachsen informiert sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit unter der Nummer 0351 5648700 über Bestimmungen in sächsischen Tarifverträgen (montags bis freitags von 9:00 bis 11:30 Uhr).

Ausgewählte Tarifverträge können Sie unter: <http://arbeit.sachsen.de/921.html> einsehen.

Bitte beachten Sie:

Die **IHK Leipzig selbst ist keine Tarifvertragspartei**. Es ist uns daher nicht möglich, Tarifverträge einer inhaltlichen Würdigung zu unterziehen. Darüber hinaus sind auch individuelle Tarifauskünfte oder eine Rechtsberatung durch uns rechtlich nicht zulässig.

Gültige und für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge finden Sie hier:

Quelle: Aktuelles Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://www.bmas.de>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Unternehmensförderung
Andrea Schäfer
Telefon 0341 1267-1405
Telefax 0341 1267-1420
E-Mail schaefer@leipzig.ihk.de